



GEMEINDE ILMMÜNSTER

Bebauungsplan Nr. 11

„Scheyerer Feld II“

3. Änderung

Begründung

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 12.01.2021

Wolfgang Eichenseher
Eichenseher Ingenieure
Luitpoldstraße 2a
85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSGEGENSTAND	3
1.1	Anlass, Ziel und Erforderlichkeit.....	3
2.	PLANGEBIET.....	5
2.1	Räumliche Lage	5
2.2	Bestandssituation.....	5
2.3	Erschließungssituation	5
2.4	Altlasten	6
3.	ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE PLANUNGEN	6
3.1	Landesentwicklungsprogramm	6
3.2	Regionalplan	7
3.3	Flächennutzungsplan	8
3.4	Hochwassergefahren	9
3.5	Benachbarte Bebauungspläne	10
4.	GRUNDSÄTZE DER ENERGIEEFFIZIENTEN UND NACHHALTIGEN SIEDLUNGSENTWICKLUNG	11
5.	ERSCHLIESSUNGSKONZEPT	12
5.1	Verkehrskonzept	12
5.1.1	Öffentlicher Personennahverkehr	12
5.1.2	Motorisierter Individualverkehr	12
5.1.3	Fuß- und Radwege.....	12
5.1.4	Ruhender Verkehr.....	12
5.2	Technische Infrastruktur	12
6.	PLANUNGSKONZEPT	13
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	13
6.2	Bauliche Gestaltung.....	16
6.3	Anbauverbotszone entlang der St 2048 – Parzelle 18.1 und 18.2	16
7.	VERSIEGELUNGSGRAD/ BODENFUNKTION	17
8.	UMWELTBERICHT/-BELANGE	17
9.	DENKMALSCHUTZ – Denkmäler	17
10.	PLANUNGSSTATISTISCHE ZAHLEN	20

1. PLANUNGSGEGENSTAND

1.1 Anlass, Ziel und Erforderlichkeit

Die Eigentümer der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1721, 1722 und 1727, Gemarkung Ilmünster, beabsichtigen eine Bebauung der Grundstücke mit Doppelhäusern. Da sich die Grundstücke innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 11 „Scheyerer Feld II“ befinden und dort nur Einzelhäuser zugelassen sind, haben die Eigentümer einen Antrag auf Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans gestellt.

Durch die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Ilmünster als Zielsetzung den Grundsatz einer flächensparenden Nutzung bereits überplanter Flächen im Rahmen einer Nachverdichtung von Wohnbauflächen im Innenbereich. Gleichzeitig bietet sich den Eigentümern die Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit durch die kompaktere Bebaubarkeit zu erhöhen.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung bzw. der Innenentwicklung. Das Plangebiet weist eine Grundfläche von unter 20.000 m² auf. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung wurden gemäß § 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB in der Aufstellung und Planung berücksichtigt. Die Grundsätze gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind in den Planungsprozess mit eingeflossen und insbesondere dadurch berücksichtigt, dass die vorliegende Planung eine Maßnahme der städtebaulichen Innenentwicklung darstellt. Es werden keine Vorhaben durch den Bebauungsplan begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Ebenso liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten wären.

Die Bauleitplanung wird deshalb als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innentwicklung nach § 13a BauGB liegen vor.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1721, 1722, 1727 sowie eine Teilfläche der Fl.-Nr. 1725 (Bräustraße) der Gemarkung Ilmmünster und wird durch folgende Flurstücke begrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 1718 (Maisweg) und 1797 (Scheyerer Straße/St 2084) der Gemarkung Ilmmünster
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 942/5, 942/3 und 939/11 (Bräustraße) der Gemarkung Ilmmünster
- im Süden durch die Fl.-Nr. 1728 der Gemarkung Ilmmünster
- im Westen durch die Fl.-Nrn. 1720, 1723, 1725 (Bräustraße) und 1726 (Flachsweg) der Gemarkung Ilmmünster

2. PLANGEBIET

2.1 Räumliche Lage

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Illmünster in einem bestehenden Wohngebiet und tangiert mit einem Grundstück im Norden die Staatsstraße St 2084 (Scheyerer Straße).



Übersichtslageplan (Quelle: bayernatlas)

2.2 Bestandssituation

Die Grundstücke sind unbebaut.

2.3 Erschließungssituation

Das Plangebiet ist bereits erschlossen. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über den Maisweg bzw. die Bräustraße und weiterführend nach Westen über die Weizenstraße, die im Norden in die Scheyerer Straße (Staatsstraße St 2084) mündet. Eine direkte Anbindung an die Staatsstraße St 2084 ist nicht zulässig, um den fließenden Verkehr nicht zu beeinträchtigen.

2.4 Altlasten

Hinweise auf Altlasten innerhalb des Plangebiets sind nicht bekannt. Sollten im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren.

3. ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.01.2020), Anhang 2 – Strukturkarte ist die Gemeinde Ilmünster dem allgemein ländlichen Raum zuzuordnen.

Zu den zentralen Zielen des LEP 2020 gehört, dass flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden sollen (vgl. LEP 2020 3.1 (G)¹). Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, bei der geeignete und bereits voll erschlossene Flächen überplant werden, kann diesem Ziel mit der vorliegenden Bauleitplanung Rechnung getragen werden.

Die im Plangebiet vorgesehene Entwicklung berücksichtigt dieses Ziel vollumfänglich, da nur eine bereits überplante und erschlossene Fläche im Innenbereich in Anspruch genommen wird.

¹ LEP 2020 3.1 (B): „Der demographische Wandel, hohe Infrastrukturkosten, Anforderungen an die Energieeffizienz und der Klimaschutz machen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung erforderlich. Diese ist dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen orientiert. Dabei sind neben ökologischen, ökonomischen und sozialen auch baukulturellen Aspekten zu berücksichtigen.“

3.2 Regionalplan

Die Gemeinde Ilmmünster liegt in der Region Ingolstadt (Region 10).

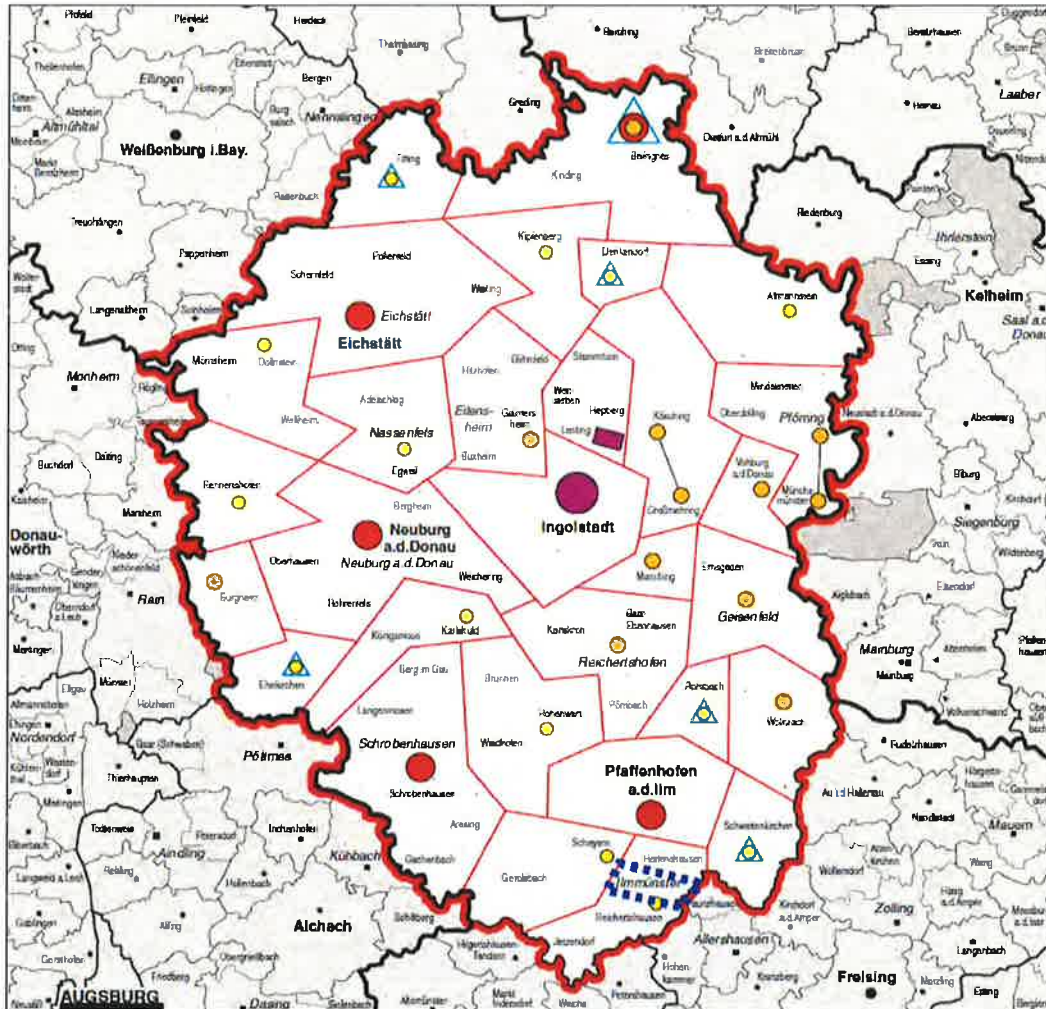


Abb.: Auszug aus dem Regionalplan, Regionalplan Ingolstadt (Region 10), Lage

Nach dem Regionalplan der Region 10 handelt es sich bei der Gemeinde Ilmmünster um einen Ort im ländlichen Teilraum im Umfeld der großen Verdichtungsräume. Die Gemeinde liegt an der als Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung eingestufteten Verbindung München – Ingolstadt. Durch die günstige Lage an der Bundesstraße B13 (München – Ingolstadt), der in kurzer Zeit und Distanz erreichbaren Bundesautobahn A9 (München – Nürnberg, Anschlussstellen Schweitenkirchen und Allershausen) sowie der Nähe zum Mittelzentrum Pfaffenhofen a.d. Ilm und den Oberzentren Ingolstadt im Norden und München im Süden ist das Plangebiet prädestiniert für eine städtebauliche Entwicklung.

Ein wesentlicher Grundsatz des Regionalplans ist, die Siedlungsstruktur unter Wahrung ihrer Vielfalt ressourcenschonend zu entwickeln, Grund und Boden sparsam in Anspruch zu nehmen und Siedlungs- und Erschließungsformen flächensparend auszuführen (vgl. B III 1.1.1 (G)). Dabei sollen gemäß dem formulierten Ziel des Regionalplans vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der Siedlungsgebiete genutzt werden (vgl. BIII 1.1.2 (Z)). Sowohl dem Grundsatz als auch dem Ziel wird durch die vorliegende Bauleitplanung Rechnung getragen, da bereits vorgestörte Flächen innerhalb eines Siedlungszusammenhangs in Anspruch genommen werden.

3.3 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO dargestellt. Der Bebauungsplan kann demnach aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden.



Abb.: Auszug rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Iilmünster

3.4 Hochwassergefahren

Das Plangebiet liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb von Hochwassergefahrenflächen HQ_{100} und Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem} .

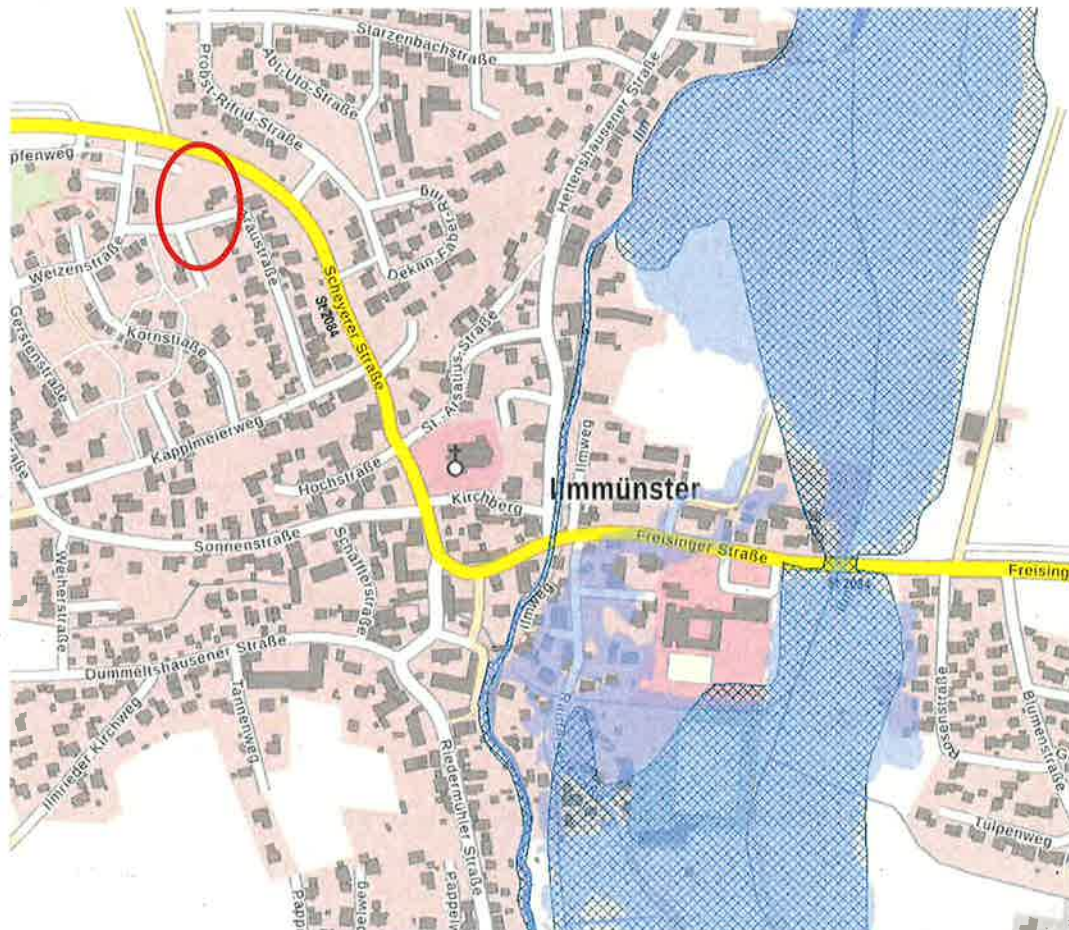


Abb.: Auszug Bayern Atlas Thema „Naturgefahren“

-  berechnetes Überschwemmungsgebiet bei HQ_{100} (Stand 2009)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet

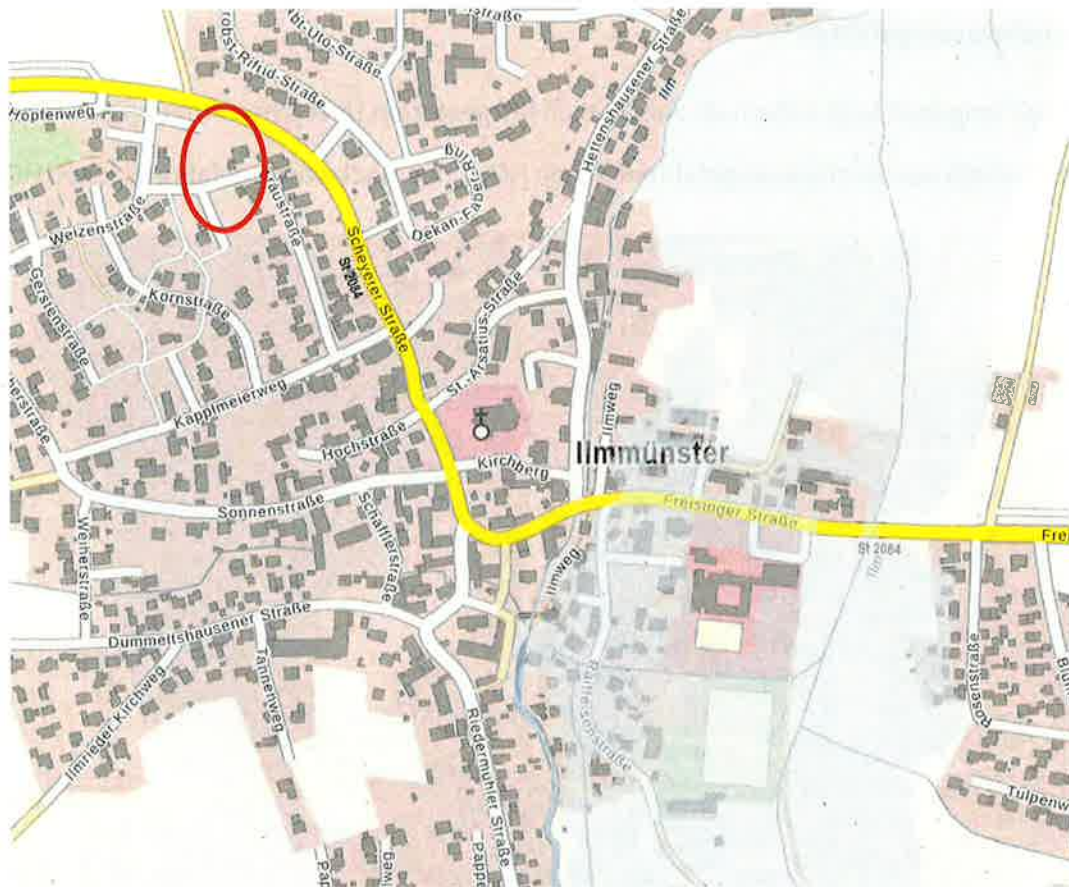


Abb.: Auszug Bayern Atlas Thema „Naturgefahren“



berechnetes Überschwemmungsgebiet bei HQ_{extrem} (Stand 2013)

Es ist von keiner konkreten Gefahr durch Hochwasser für Personen und Gebäude auszugehen. Dennoch hat sich die Gemeinde mit vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser auseinanderzusetzen. Des Weiteren sind die Informationen zu den Hochwasserrisiko und -gefahrenkarten des "Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete" (IÜG) unter www.iug.bayern.de zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass das Wasserwirtschaftsamt eine Anpassung der Hochwassergefahrenflächen vornimmt und diese nach Fertigstellung der Überarbeitung zu beachten sind.

3.5 Benachbarte Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 11 „Scheyerer Feld II“ und die vorliegende Planung stellt die 3. Änderung dar. Der nächstgelegene Bebauungsplan ist der Bebauungsplan Nr. 4 „Haselberg“, der im Norden an das Plangebiet angrenzt.

4. GRUNDSÄTZE DER ENERGIEEFFIZIENTEN UND NACHHALTIGEN SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Klimaschutz spielt eine zunehmende Rolle in der Siedlungsentwicklung (siehe § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Demnach sollen Bauleitpläne in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Erneuerbare Energien

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind etwa nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie sind deshalb ausdrücklich zulässig, um den Einsatz erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

Kompakte Gebäudeformen/Dachformen

Die Kompaktheit von Gebäuden spielt für den späteren Energieverbrauch der Gebäude eine große Rolle. Kompakte Bauformen haben einen geringen spezifischen Heizwärmebedarf pro m² Nutzfläche. Flache Dachformen sind bezüglich kompakter Bauform gegenüber einer steilen Dachform zu bevorzugen, weshalb eine im Vergleich zum derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan flachere Dachneigung festgesetzt wurde.

Flächensparender Umgang mit Grund und Boden

Die im Plangebiet vorgesehene Entwicklung verfolgt das Ziel der Innenentwicklung und Nachverdichtung einer bereits vorgestörten und erschlossenen Fläche. Dadurch kann eine Innenentwicklung an geeigneter Stelle umgesetzt werden, ohne unberührte Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen.

Umweltschutz

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Nr. 7 BauGB berücksichtigt. Da für das vorliegende Bauleitplanverfahren kein Umweltbericht erforderlich ist, werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes unter *Punkt 7.*

VERSIEGELUNGSGRAD/BODENFUNKTION bzw. Punkt 8. UMWELTBERICHT/-BELANGE der Begründung dargestellt.

5. ERSCHLIESSUNGSKONZEPT

5.1 Verkehrskonzept

5.1.1 Öffentlicher Personennahverkehr

Es besteht eine Busanbindung über die Linie 9202 Pfaffenhofen – Reichertshausen – Petershausen der RBA (Regionalbus Augsburg GmbH). Die nächstgelegene Haltestelle befindet in ca. 550 m fußläufiger Entfernung beim Pfarrhof (Kath. Pfarramt St. Arsadius). Zudem besteht in ca. 2,8 km Entfernung eine Zusanbindung der Bahnlinie München-Treuchtlingen über den Bahnhof Reichertshausen. Der Bahnhof liegt am Ortseingang der südlich gelegenen Gemeinde Reichertshausen. Dieser ist auch durch die o. g. Busanbindung erreichbar.

5.1.2 Motorisierter Individualverkehr

Die Erschließung des Plangebiets für den motorisierten Individualverkehr wurde bereits in *Punkt 2.3. Erschließungssituation* dargelegt.

5.1.3 Fuß- und Radwege

Das Plangebiet ist in das Fuß- und Radwegenetz der Gemeinde und weiterführend an das Netz der Gemeinde Scheyern und der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm eingebunden. Die Verbindung führt in Richtung Westen über einen Wirtschaftsweg entlang der Scheyerer Straße (St 2084) in die Gemeinde Scheyern. Weiterführend in Richtung Südosten mündet der Gehweg auf den sich dort befindlichen Wirtschaftsweg entlang der Münchener Straße (Bundesstraße B13).

5.1.4 Ruhender Verkehr

Im Plangebiet sind Stellplätze allgemein zulässig. Die genaue Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist im Baugenehmigungsverfahren anhand der Stellplatzsatzung der Gemeinde Ilmmünster zu ermitteln und entsprechend im Plangebiet nachzuweisen.

5.2 Technische Infrastruktur

Die Versorgung mit Trinkwasser, Strom und Telekommunikation ist durch die bereits vorhandenen Erschließungsanlagen gesichert.

Die erforderliche Verlegung von Kabeln, Telekommunikationsleitungen und jeglichen anderen Versorgungsleitungen muss unterirdisch erfolgen. Eine oberirdische Verlegung wäre in städtebaulicher Hinsicht mit dem gewünschten Ortsbild nicht verträglich.

6. PLANUNGSKONZEPT

6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Allgemein zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Geschossflächenzahl (GFZ), die Grundflächenzahl (GRZ), die maximal zulässige Geschossentwicklung und die maximal zulässige Wandhöhe in Meter über Bezugspunkt festgesetzt. Die Höhe der Geschoss- und Grundflächenzahl orientiert sich weitgehend an der Festsetzung aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan. Auf Grund der nun festgesetzten Doppelhausbebauung mit der damit verbundenen Grundstücksteilung und kleineren Parzellierung, wurden diese geringfügig (jeweils um 0,05) erhöht. Die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO werden dabei nicht ausgeschöpft.

Eine Bebauung mit Doppelhäusern wird zwingend festgesetzt. Somit kann ein gebietsverträglicher Kompromiss aus sparsamem Umgang mit Grund und Boden und den aus einer verdichteten Mehrfamilienhausbebauung resultierenden städtebaulichen Spannungen erzielt werden.

Die zulässige Wandhöhe wird als maximal zulässige Wandhöhe in Meter über den jeweils für die Parzelle bestimmten Bezugspunkt festgesetzt. Aus Gründen der Bestimmtheit wird der Bezugspunkt in Meter über Normalhöhennull festgesetzt. Es ergeben sich damit Traufhöhen von ca. 6,7 m. Die Firsthöhe beträgt in Verbindung mit der maximal zulässigen Dachneigung bis zu ca. 10,5 m.

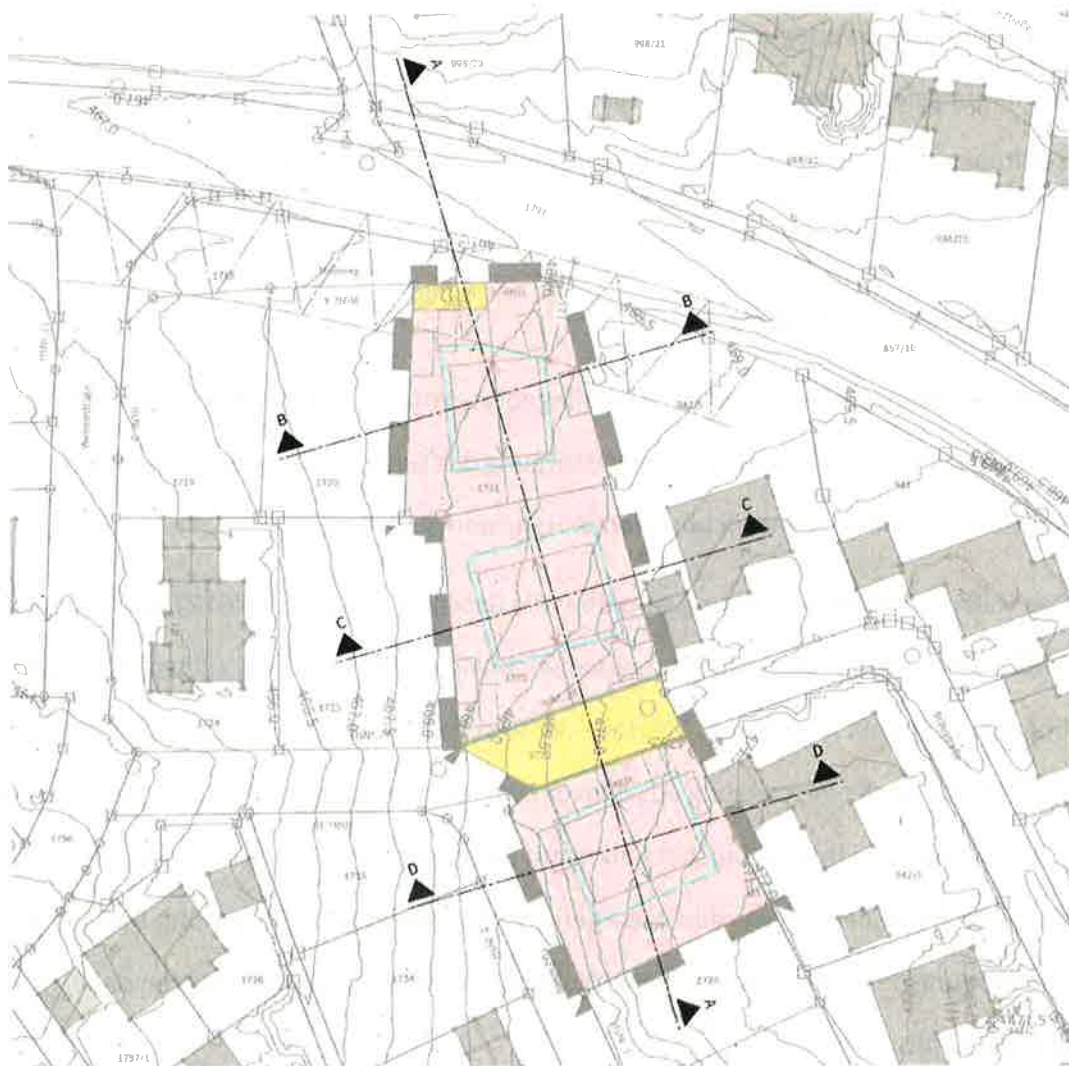


Abb.: Lageplan – Schnittführung Längsschnitt und Querschnitte (Quelle: Eichenseher Ingenieure, 24.09.2020)

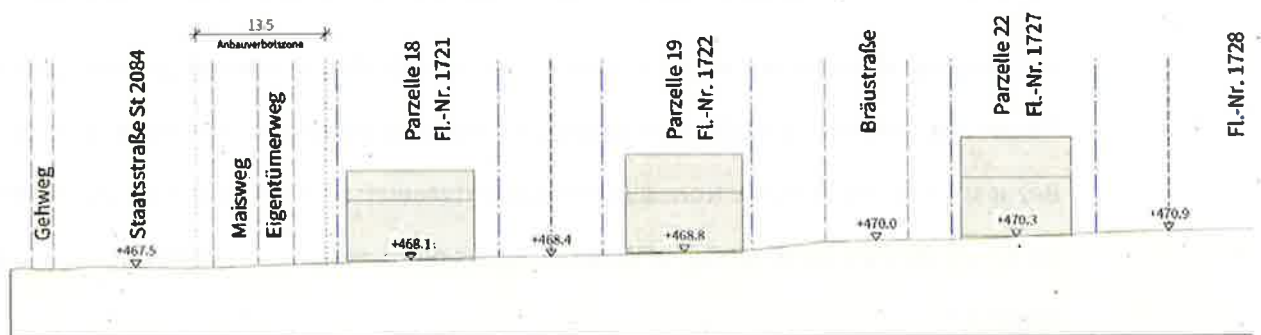


Abb.: Längsschnitt A-A (Quelle: Eichenseher Ingenieure, 24.09.2020)



Abb.: Querschnitt B-B (Quelle: Eichenseher Ingenieure, 24.09.2020)

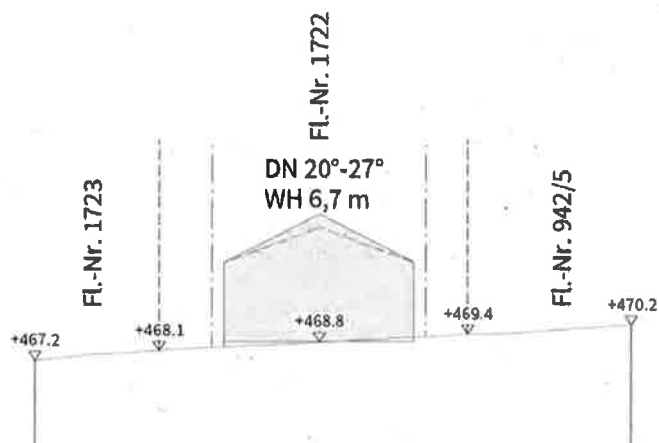


Abb.: Querschnitt C-C (Quelle: Eichenseher Ingenieure, 24.09.2020)

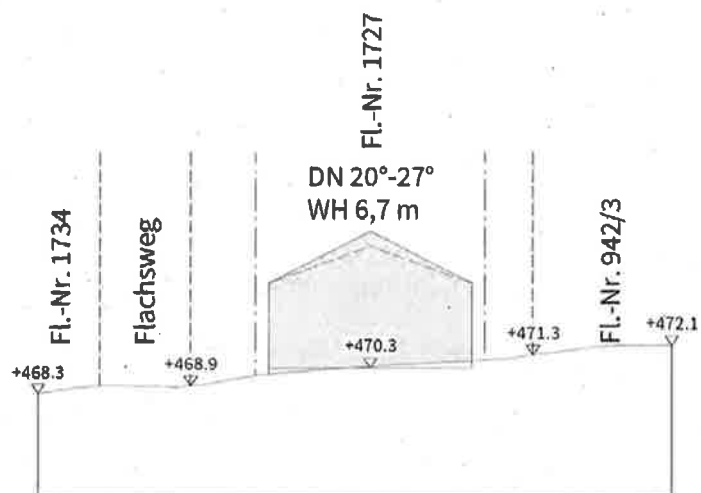


Abb.: Querschnitt D-D (Quelle: Eichenseher Ingenieure, 24.09.2020)

6.2 Bauliche Gestaltung

Die Festsetzungen zu Dachform, -neigung und -deckung wurden so gewählt, dass für den überplanten Teilbereich eine homogene Bebauung entsteht und eine kompakte und flächensparende Bauweise ermöglicht wird. So kann dem Klimaschutz - auch unter Berücksichtigung der ortspezifischen Begebenheiten - Rechnung getragen werden.

Dachaufbauten sind auf Grund der geringen Dachneigung ausdrücklich ausgeschlossen, um eine unruhige Dachlandschaft mit zu massiven Dachaufbauten zu vermeiden. Dacheinschnitte sind dagegen bis zu einem Drittel der Gebäudelänge zugelassen. So kann bei Bedarf unter Einhaltung der maximalen Dachneigung im Dachgeschoss noch eine Nutzung ermöglicht werden.

Fassadenmaterialien und -anstriche in greller, hochglänzender oder stark reflektierender Ausführung sind nicht zugelassen, um den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan konsequent weiterzuführen.

Aufschüttungen und Abgrabungen werden bis zu 1,5 m zugelassen, um zu massive Geländeänderungen zu vermeiden, aber z.B. die Möglichkeit zur ausreichenden Belichtung und Belüftung von Kellergeschossen zu eröffnen.

Stützmauern sind bis zu einer Ansichtshöhe von 1,0 m innerhalb und auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Als maßgebende Ansichtshöhe gilt die über dem geplanten Gelände sichtbare Höhe.

Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie sind zulässig, um den Einsatz erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

6.3 Anbauverbotszone entlang der St 2048 – Parzelle 18.1 und 18.2

Die Tiefe der Anbauverbotszone wurde aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Diese beträgt 15 m ab tatsächlichem Fahrbahnrand, wobei für die Parzelle 18 bereits im ursprünglichen Verfahren eine gesonderte Tiefe festgelegt wurde (13,5 m ab tatsächlichem Fahrbahnrand). In diesem Bereich dürfen keine Gebäude errichtet werden. Nicht überdachte Stellplätze können jedoch bereits ab einem Abstand von 4,5 m ab tatsächlichem Fahrbahnrand angeordnet werden. Unmittelbare Zugänge oder Zufahren vom Plangebiet zur Staatsstraße St 2084 sind nicht zulässig, um den fließenden Verkehr nicht zu beeinträchtigen und

die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Einfriedungen sind lückenlos und mit einem Abstand von mindestens 4,5 m ab tatsächlichem Fahrbahnrand zu errichten.

7. VERSIEGELUNGSGRAD/ BODENFUNKTION

Die Grundstücke sind bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan überplant und sind somit als vorgestörte Flächen im Innenbereich zu sehen. Durch die vorliegende Planung können die um die Jahrtausendwende noch relativ großzügig gefassten Grundstücke nachverdichtet und mehr Wohnraum auf gleicher Fläche unter Berücksichtigung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie den ortsspezifischen Begebenheiten geschaffen werden. Eine unverhältnismäßig hohe Versiegelung der Grundstücke wird nicht ermöglicht. Stellplätze und deren Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigen Belägen oder Schotterrasen ausgeführt werden, um die natürliche Bodenfunktion zu erhalten und den Oberflächenwasserabfluss so gering wie möglich zu halten.

8. UMWELTBERICHT/-BELANGE

Da es sich um einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, ist ein Umweltbericht nicht erforderlich.

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden bei der Änderung des Bebauungsplans abwägend berücksichtigt und Festsetzungen zur Grünordnung in die Planung mit aufgenommen.

9. DENKMALSCHUTZ – Denkmäler

Im Plangebiet selbst befindet sich kein Bau- oder Kunstdenkmal.

Das nächstgelegene Bodendenkmal befindet sich in ca. 220 m Entfernung Richtung Südosten und die nächstgelegenen Baudenkmäler in ca. 280 m Entfernung Richtung Südosten im Ortskern der Gemeinde Ilmmünster sowie in ca. 300 m Entfernung Richtung Südwesten.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Baudenkmäler:

Kath. Pfarrkirche St. Arsadius

Verfahrensstand Benehmen hergestellt, nachqualifiziert

Aktennummer D-1-86-130-1

Beschreibung Ehem. Kollegiatsstiftskirche, jetzt kath. Pfarrkirche St. Arsadius, dreischiffige Basilika mit Steilsatteldach, drei Apsiden, Krypta und südwestlichem Turm mit getrepptem Giebel, reiche Lisenen- und Blendarkadengliederung, Mittelschiff mit Stichkappentonne, kreuzgratgewölbte Seitenschiffe und dreischiffige Krypta unter erhöhtem Chor mit Kreuzgratgewölben, um 1265/80, Turmbau und Dacherrhöhung 15. Jh., Wölbung des Mittelschiffs und Barockisierung von Georg Zwerger, 1676, Reromanisierung 1875-80; mit Ausstattung.

Benefiziatenhaus

Verfahrensstand Benehmen hergestellt, nachqualifiziert

Aktennummer D-1-86-130-14

Beschreibung Ehem. Benefiziatenhaus, zweigeschossiger, giebelständiger Satteldachbau, barock, 1749; Vorgarten mit Einfriedung und erneuerten Stützmauern, gleichzeitig.

Bauernhaus

Verfahrensstand Benehmen hergestellt, nachqualifiziert.

Aktennummer D-1-86-130-7

Beschreibung Bauernhaus, erdgeschossiger, traufseitiger Greddachbau, 1. Hälfte 19. Jh.



Abb.: Auszug Bayern Atlas Thema „Denkmaldaten“

Im Einzelnen handelt es sich um folgendes Bodendenkmal:

Bereich in der näheren Umgebung der Kath. Pfarrkirche St. Arsadius

Verfahrensstand	Benehmen hergestellt, nachqualifiziert
Aktennummer	D-1-7535-0185
Beschreibung	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Arsadius und des ehemaligen Benediktinerklosters in Ilimünster.

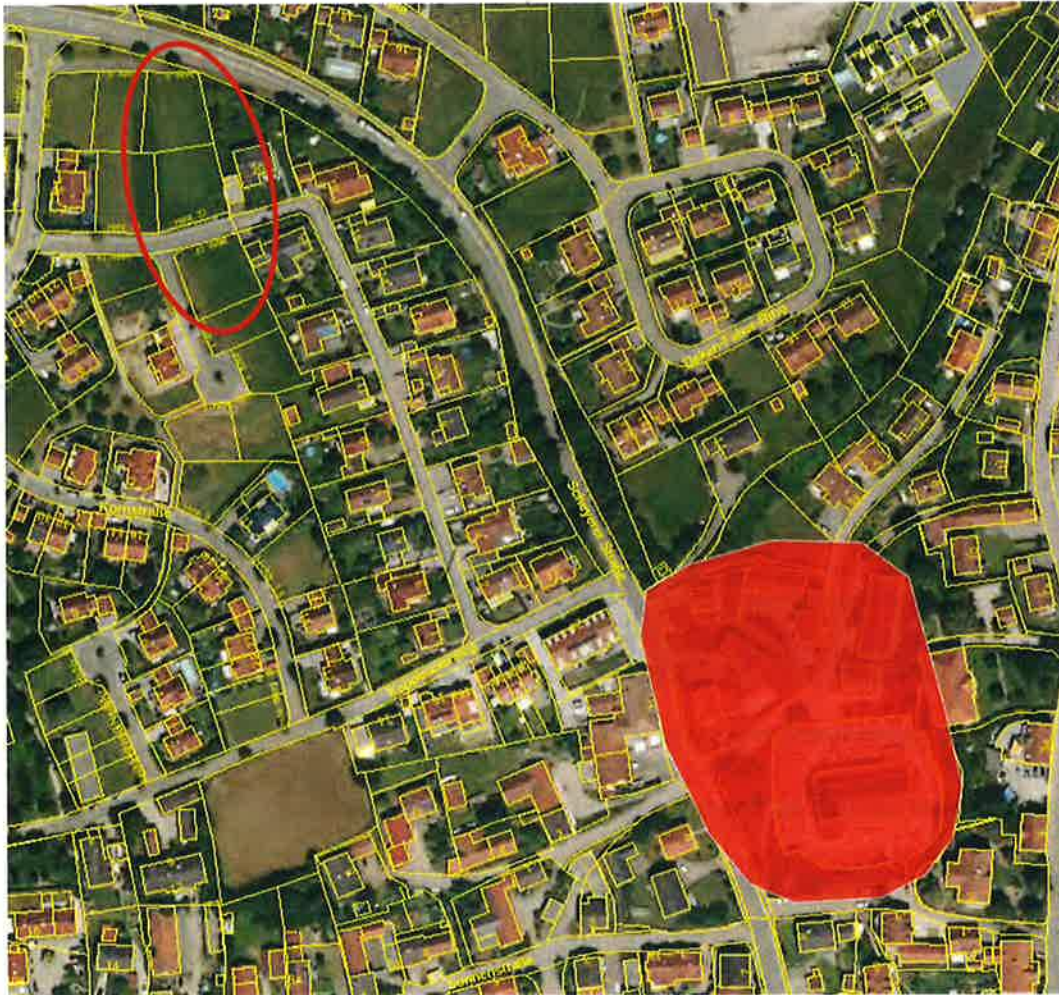


Abb.: Auszug Bayern Atlas Thema „Denkmaldaten“

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die bei der Verwirklichung von Vorhaben zutage kommenden Bodendenkmäler unterliegen nach Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG der Meldepflicht.

10. PLANUNGSSTATISTISCHE ZAHLEN

Kenndaten der Planung in ca.-Angaben

Gesamtfläche Geltungsbereich

ca. 2.384 m²